

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 12. Juli

1943

Inhalt: 43. Verordnung betreffend die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts. Vom 7. Juli 1943. (S. 37) - 44. Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943. Vom 18. März 1943. (S. 38) - 45. Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943. (S. 38) - 46. Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker (S. 39) - Personalien.

Nr. 43. Verordnung betr. die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Vom 7. Juli 1943.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 138) in Verbindung mit § 144 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins verordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes:

§ 1

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten des Landeskirchenamts aus seinem Amt werden die dem Präsidenten des Landeskirchenamts auf Grund des § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 übertragene Leitung der Landeskirche sowie die mit dem Amt des Präsidenten nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins verbundenen Befugnisse bis zur Berufung eines Nachfolgers vertretungsweise vom Vizepräsidenten des Landeskirchenamts ausgeübt.

§ 2

Der Nachfolger des ausscheidenden Präsidenten des Landeskirchenamts wird nach Anhörung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom Landeskirchenrat berufen.

Die Leitung der Landeskirche nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 liegt nach der Berufung des neuen Präsidenten des Landeskirchenamts bei diesem.

§ 3

Zur Beratung des Präsidenten als Leiters der Landeskirche dient der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Er besteht aus:

dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzenden,
dem Landesbischof, der den Vorsitz in den rein geistlichen Angelegenheiten führt,
und 4 oder 5 weltlichen Mitgliedern, die nach Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und des Leiters der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt vom Präsidenten des Landeskirchenamts berufen werden.

Die Befugnisse der Finanzabteilung beim Landes-

kirchenamt gemäß der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 7. Juli 1943.

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.
Dr. Kinder.

Nr. Pr. 187.

Nr. 44. Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943. Vom 18. März 1943.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 – ROBl. I S. 697 – (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 89) wird folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins haben im Rechnungsjahr 1943 die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dient im Rechnungsjahr 1943 auch zur Finanzierung des Bedarfs an Hilfsgeistlichenbesoldung und Versorgung.

Kiel, den 18. März 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Finanzabteilung.
In Vertretung:
Bührke

Nr. B. 870 (Dez. II)

Nr. 45. Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943.

Kiel, den 10. Juli 1943.

Die vom Rechnungsjahr 1941 ab eingeführte Neuordnung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes wird auch die Grundlage für die Pfarrbesoldungswirtschaft im Rechnungsjahr 1943 bilden. Ge genüber den Vorjahren soll im Rechnungsjahr 1943 auch die Aufbringung der Hilfsgeistlichenbesoldung und

versorgung in die allgemeine Pfarrbesoldungswirtschaft einbezogen werden. Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung und angesichts der Erstarrung der Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1943 sind die in der Pfarrbesoldungsgemeinschaft zusammengeschlossenen preußischen Landeskirchen übereingekommen, im Rechnungsjahr 1943 von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 zu erheben. Um dem durch den Einbau der Hilfsgeistlichenbesoldung und Versorgung erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbedarf Rechnung zu tragen, werden die beteiligten Landeskirchen die in ihren Haushaltplänen für die Besoldung der Hilfsgeistlichen vorgesehenen Beihilfemittel der Pfarrbesoldungswirtschaft zusätzlich zur Verfügung stellen. Die unter dem 18. März 1943 erlassene rechtsverbindliche Anordnung betreffend die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943, zu der der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten am 24. Juni 1943 – I 1141/43 – die Zustimmung erteilt hat, ist untenstehend veröffentlicht. Hier von ausgehend gelten für die Durchführung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943 die folgenden Bestimmungen:

I. Der Einbau der Hilfsgeistlichenbesoldung und Versorgung in die Pfarrbesoldungswirtschaft bewirkt, daß der gesamte Besoldungs- und Versorgungsbedarf für die Hilfsgeistlichen im Rahmen des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrags 1943 mitaufgebracht wird. Die Kirchengemeinden brauchen infolgedessen nicht mehr wie in den Vorjahren neben der Leistung des Pflichtbeitrages noch außerdem die Hilfsgeistlichenbesoldung zu decken, sie können vielmehr den Pflichtbeitrag künftig auch für die Hilfsgeistlichenbesoldung verwenden, und zwar einerlei ob die Hilfsgeistlichen in einer unbefestigten oder besetzten Pfarrstelle oder allgemein zur pfarramtlichen Unterstützung verwendet werden. Ein Überschuss an Pflichtbeitrag ist daher künftig von den Kirchengemeinden nur abzuliefern, wenn das örtliche Aufkommen (Stelleneinkommen und Pflichtbeitrag) die Ausgaben für die Pfarr- und Hilfsgeistlichenbesoldung übersteigt. Andererseits können zentrale kirchliche Zuschüsse auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nach Bereitstellung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens und etwaiger besonderer örtlicher Hilfsgeistlichenstelleneinkünfte sowie nach Aufbringung des Pflichtbeitrages keine genügen-

den Mittel vorhanden sind, um die gesamte Pfarr- und Hilfsgeistlichenbesoldung zu decken.

Bei der Feststellung des durch den Pflichtbeitrag mit zu deckenden Hilfsgeistlichenbesoldungsbedarfs einer Kirchengemeinde bleiben die freie Dienstwohnung oder der zu gewährende Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

II. Auf Grund der rechtsverbindlichen Anordnung vom 18. März 1943 sind die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Rechnungsjahr 1943 verpflichtet, die gleichen Reichsmarkbeträge an Pflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unserer Kundverfügung vom 16. Mai 1942 – B 675 Dez. II – auch für das Rechnungsjahr 1943, soweit nicht gewisse Bestimmungen durch die Einbeziehung der Hilfsgeistlichenbesoldung und Versorgung in die Pfarrbesoldungswirtschaft überholt sind. (Vergleiche Abschnitt III, Ziff. 2, Abs. 2, Satz 2 unserer Kundverfügung – B 675 – vom 16. Mai 1942). Die Verwendung des Pflichtbeitrags zur Deckung der Vertretungskosten ist hiernach nur insoweit grundsätzlich ausgeschlossen, als es sich um die Vertretung durch Nachbargeistliche, Ruhestandsgeistliche oder sonstige Pfarrverweser handelt. Die notwendig werdenden Kosten für die nicht durch Hilfsgeistliche ausgeübte Vertretung besetzter Pfarrstellen sowie bei denjenigen unbefesteten Pfarrstellen, deren Stelleneinkommen nicht ausreicht, sind aus freien Mitteln der Kirchenkasse, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme landeskirchlicher Beihilfen, zu bestreiten.

Entsprechend Abschnitt VII Abs. 1 der Kundverfügung vom 16. Mai 1942 – B 675 Dez. II – hat grundsätzlich jede Kirchengemeinde den vollen für sie in Betracht kommenden Pflichtbeitrag aufzubringen. Das bedeutet, daß ungeachtet der Bestimmung, wonach im Rechnungsjahr 1943 die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände die gleichen Reichsmarkbeträge an Pflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen haben, der Pflichtbeitrag im einzelnen Fall sich nach der Höhe des Bedarfs und danach zu richten hat, ob die Kirchengemeinde, die zwar im Rechnungsjahr 1942 zuschußfrei war und daher 1942 nur 3 v.H. des Reichseinkommensteuersolls als Pflichtbeitrag aufzubringen hatte, hat daher, wenn sie im Rechnungsjahr 1943 infolge Neubesetzung von Pfarrstellen, wegen Einbeziehung der Besoldung von Hilfsgeistlichen in die Pfarrbesoldungswirtschaft oder wegen Erhöhung des Besoldungsbedarfs aus sonstigen Gründen, z. B. Erlangung einer höheren Grundgehaltsstufe, zuschußbedürftig geworden ist, im Rechnungsjahr

1943 denjenigen Pflichtbeitrag aufzubringen, den sie im Rechnungsjahr 1942 im Falle ihrer Zuschußbedürftigkeit in diesem Rechnungsjahr hätte aufbringen müssen, das sind 4 v.H. des Reichseinkommensteuersolls 1940 zuzüglich 3,5 v.H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I 1940. Auf der anderen Seite ermäßigt sich der Pflichtbeitrag einer im Rechnungsjahr 1942 zuschußbedürftigen Kirchengemeinde, falls sie im Rechnungsjahr 1943 zuschußfrei wird, auf den Satz von 3 v.H. der Reichseinkommensteuer 1940. Falls ausnahmsweise der gegenüber dem Rechnungsjahr 1942 erhöhte Pflichtbeitrag von der Kirchengemeinde wegen der Begrenzung der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeträge nicht aufgebracht werden kann, ist uns unter Beifügung der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge sowie der Umlagebeschlüsse zu berichten. Entsprechendes gilt für die in Abschnitt VI d der Kundverfügung vom 16. Mai 1942 – B 675 Dez. II – genannten Grenzfälle, in denen ein Pflichtbeitrag von 3 v.H. des Einkommensteuersolls zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs nicht ausreicht, ein Pflichtbeitrag von 4 v.H. des Einkommensteuersolls zuzüglich 3,5 v.H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge aber nicht gebraucht wird. Auch hier richtet sich der von der Kirchengemeinde aufzubringende Pflichtbeitrag nach der Höhe des Bedarfs.

Die an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse sind in Höhe der vorjährigen Beiträge in 4 gleichen Raten zum 15. Juni, 15. August, 15. November 1943 und 15. Februar 1944 fällig. Erforderlich werdende Neufestsetzungen der vorläufig festgesetzten vorjährigen Pflichtbeiträge bzw. Pflichtbeitragsüberschüsse im Einzelfall bleiben vorbehalten. Bis zum Empfang einer etwaigen Neufestsetzung sind die zu den oben genannten Terminen jeweils fälligen Pflichtbeitragsüberschüsse an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. B 2853 (Dez. II)

Nr. 46. Landeskirchliche Prüfung für Kirchenmusiker

Kiel, den 18. Juni 1943.

Die mittlere Prüfung für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1942 S. 55) wird aus kriegsbedingten Gründen bis auf weiteres im Herbst stattfinden. Der Termin, bis zu dem Zulassungsgesuche an den Direktor der Landesmusikschule Schles-

wig-Holstein zu richten sind, wird vom 15. Februar auf den 15. August verlegt.

Die kleine Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1942 S. 57) wird, soweit sie gemäß § 2 der Prüfungsordnung in Lübeck selbst stattfindet, bis auf weiteres nur im Herbst abgehalten werden. Bewerber, die nach eigener Vorbereitung die Prüfung im Frühjahr zu machen wünschen, haben ihre Zulassungsgesuche bis zum 15. Februar beim Leiter der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Bührke.

Nr. C 1618 (Dez. III)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Konsistorial-Bürodirektor Hansen, z. Zt. Kapitänleutnant Ing.: Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Kriegspfarrer Stoltenberg: Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Rumänische Medaille: Kreuzzug gegen den Kommunismus;

Pastor Reimers, Mölln, z. Zt. Oberleutnant - Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Herbert Köhnke, Lockstedter Lager, z. Zt. Unteroffizier in einem Inf.-Rgt. - E.R. II. Kl. Verwundetenabzeichen in Schwarz, Infanteriesturmabzeichen;

Pastor Carl Friedrich Jaeger, Segeberg, z. Zt. Divisionspfarrer - E.R. II. Kl., Kriegsverdienstkreuz I. und II. Kl. mit Schwertern, Ostmedaille, Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen in Schwarz;

Pastor Wilhelm Otte, Büchen-Pötrau, z. Zt. Unteroffizier - Verwundetenabzeichen, Ostmedaille, Inf.-Sturmabzeichen;

Pastor Rudolf Halver, Kotzenbüll, z. Zt. Unteroffizier - E.R. II. Kl., Inf.-Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen in Schwarz, Ostmedaille;

Pastor Lübbert, Rendsburg, z. Zt. Kapitänleutnant - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Carl Paulsen, Treia, z. Zt. Obergefreiter - Ostmedaille, Flakampfabzeichen;

Pastor Johann Metzendorf, Quickborn, z. Zt. Obergefreiter - Ostmedaille, Verwundetenabzeichen in Bronze; **1128**

Pastor Saenger, Siek, z. Zt. Kriegspfarrer - Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Behrens, Hohn, z. Zt. Hauptmann - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern;

Pastor Hans Hoff, Hilfsgeistlicher, z. Zt. Obergefreiter, - E.R. II. Kl., Ostmedaille, Flakampfabzeichen;

Pastor Friedrich Gerner, Hilfsgeistlicher, z. Zt. Oberleutnant - E.R. II. Kl., Panzerkampfabzeichen (Bronze);

Pfarramtskandidat Carl Lolling, z. Zt. Obergefreiter - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Organist Hadenfeldt, St. Annen, z. Zt. Hauptmann - Spangen zum E.R. I. und II. Kl., Ostmedaille, Inf.-Sturmabzeichen in Silber;

Kantor Jürgen Evers, Besselburen, z. Zt. Hauptmann - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Gemeindehelfer der Hauptgemeinde Altona Gustav Winter, z. Zt. Feldwebel - Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern, E.R. II. Kl.

Verliehen:

die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat dem bisherigen Konsistorialrat Morys.

Ernannt:

der bisherige Konsistorial-Assessor Mertens, z. Zt. Leutnant d. Res. im Felde, zum Konsistorialrat.

Berufen:

der Pastor Siegfried Hansen, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. 6. 1943 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Besselburen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

zum 15. 6. 1943 Pastor Dr. Kahlke in Brokstedt.

Gestorben:

am 18. 6. 1943 der Strafanstaltsgeistliche, Pastor i. R. Friedrich Schröder in Rendsburg, Holsteiner Str. 24. Der Verstorbene war vom 18. 6. 1899 bis zu seiner am 1. 6. 1907 erfolgten Anstellung als Strafanstaltsgeistlicher Pastor der Kirchengemeinde Bücken.